



Bericht an den Einwohnerrat

vom 30. August 2011

Motion SP-Fraktion „Kommunale Reklameregulung“:

Stellungnahme des Gemeinderats betreffend Überweisung

Info:	<p>Die Motion Kommunale Reklameregulung, eingereicht am 23. Mai 2011 von Patricia S. Kaiser (SP-Fraktion) und Mitunterzeichnende (siehe Rückseite), hat zum Ziel, die übermässige Plakatierung bei Wahlen / Abstimmungen mit einer kommunalen Regelung einzudämmen.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich in den letzten Jahren mehrmals mit der Grundsatzfrage einer kommunalen Reklameregulung auseinandergesetzt. Im Sinne der Werbefreiheit hat er bis heute auf eine eigene, gegenüber der kantonalen Verordnung hinausgehende Reglementierung verzichtet.</p> <p>Aus folgenden Gründen sieht der Gemeinderat im Moment keinen Handlungsbedarf bezüglich einer weitergehenden kommunalen Regelung:</p> <p>In der kantonalen Verordnung über Reklamen sind die wichtigsten Vorschriften bereits aufgenommen (wie z.B. Bewilligungspflicht, Temporäre Reklamen). Wahl- und Abstimmungsplakate können demgemäss nicht zahlenmässig beschränkt werden und sie sind spätestens 10 Tage nach dem Veranstaltungstermin zu entfernen. Allerdings ist kein frühester Aufstellungstermin festgelegt.</p> <p>Die Gemeinde (zuständige Stelle: Gemeindepolizei) wendet das kommunale Merkblatt zum Aufstellen von Wahlplakaten an. Hierin sind neben den signalisationstechnischen Anforderungen auch die Frist von acht Wochen als frühesten Aufstellungszeitpunkt vor dem jeweiligen Anlass fixiert. Das Merkblatt wird von den Ortsparteien eingehalten.</p> <p>Problematisch sind die kantonalen oder eidgenössischen Termine, bei welchen im ganzen Kanton zur selben Zeit Plakate aufgestellt werden. Hierbei ist es für die Parteien aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, alle unterschiedlichen Regelungen der Gemeinden zu berücksichtigen. Besser zu koordinieren wäre dieser Punkt über eine Ergänzung der kantonalen Verordnung, welche dann im ganzen Kanton einheitlich zu handhaben wäre. Der schnellste Weg für eine entsprechende einheitliche Änderung könnte über einen Vorstoss im Landrat erzielt werden. Auf der anderen Seite handelt es sich über das Jahr gesehen um einige wenige Wahl-/Abstimmungstermine, welche aus Sicht des Gemeinderats im Hinblick auf die Werbefreiheit akzeptiert werden können.</p>
Antrag:	<p>Die Motion wird nicht an den Gemeinderat überwiesen.</p>

GEMEINDERAT BINNINGEN

Präsident: Verwalter:

Charles Simon Olivier Kungler

Beilagen: Kantonale Reklameverordnung
Binninger Merkblatt Wahlplakate

Motion

Kommunale Reklameregulung

Bei den letzten kantonalen Wahlen ist aus unseren Strassen ein reger Plakatwald geworden. Die Auflagen zum Plakataushang der Gemeindepolizei sind überhaupt nicht befolgt worden. Die Plakate sind teilweise auch dem Vandalismus zum Opfer gefallen, was das Ortsbild nicht gerade verschönert hat. Kommt noch hinzu, dass die Plakate teilweise auf Tramschienen oder Strassen gelegen und somit eine Gefahr im Verkehr dargestellt haben.

Einige Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft haben eine Verordnung über den Plakataushang erlassen.

Der Gemeinderat wird beauftragt, gestützt auf SGS 481.12 (Verordnung über Reklamen, § 2 Abs. 3) eine kommunale Reklameregulung für Binningen auszuarbeiten.

Dabei sollen insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

- Die Auflagen der Gemeindepolizei sollen einbezogen werden.
- Eine maximale Dauer für den Aushang von Abstimmungs- und Wahlplakaten, z.B. sieben Wochen vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin, ist festzulegen. Dies beinhaltet auch eine Regelung, wie schnell nach den Wahlen oder Abstimmungen abgeräumt werden muss.
- Die Weihnachtszeit soll nicht mit Abstimmungs- und Wahlplakaten verschönert werden; Beginn des Aushangs erst am 1. Januar. [Die eidgenössischen Abstimmungstermine (die kantonalen und kommunalen werden i.d.R. auf dieselben Kalendertage gelegt) sind bis ins Jahr 2028 bekannt und in jedem Jahr könnte eine Fünfwochenfrist ab dem jeweiligen 1. Januar eingehalten werden, bei einer siebenwöchigen Frist könnte in sechs Jahren die Frist nicht eingehalten werden. Bei der Wahl einer siebenwöchigen Frist wäre also eine Ausnahmeklausel von Nöten, die es erlaubt, von der siebenwöchigen Frist abzuweichen, wenn die Dauer des Aushangs ab 1. Januar mind. fünf Wochen betrage].
- Es sollen Orte und Plätze definiert werden, an denen Abstimmungs- und Wahlplakate (nicht) erwünscht sind, z.B. offizielle Plakatorde wie Dorfeingang (auf Schulhöfen).
- Ferner gilt es, SR 741.21 (Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)) zu beachten.
- Der Gemeinderat soll sich am Reglement der Wohngemeinde Reinach (Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke vom 8. Mai 2006) orientieren.

Binningen, 30. April 2011

P. Kaiser

Patricia S. Kaiser

SAH
 B/S
 G. M.
 W. R.
 B. K.